

Ski- und Freizeitclub Flacht 1987 e .V.

Satzung des Ski- und Freizeitclub Flacht 1987 e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahr 1987 gegründete Verein ist unter dem Namen „Ski- und Freizeitclub Flacht“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart (Register-Nr. 250573) eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.". Er hat seinen Sitz in Flacht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit insbesondere der Jugend, zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.

Die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe (§ I der Satzung vom 27.09.1989) wird durch verschiedene Veranstaltungen, wie zum Beispiel Skiausfahrten, Wanderungen, Kinder- und Jugendausflüge, Kulturveranstaltungen sowie weitere Freizeitaktivitäten gewährleistet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§2

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- Mitglieder über 18 Jahren
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Ski- und Freizeitclub Flacht 1987 e.V.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu Veranstaltungen und Aktivitäten. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens erlassene Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Von jedem Mitglied wird erwartet sich in den Dienst des Vereins zu stellen um die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren.

Mitglieder, die dieser Erwartung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§3). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Ski - und Freizeitclub Flacht 1987 e.V.

§5

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 1) zu verwenden.

§6

Leitung und Verwaltung

1. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Leiter der Finanzen
- dem Schriftführer
- dem 1. und 2. Beisitzer

3. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, dass der 1. Vorsitzende, 1. Leiter der Finanzen, der Schriftführer, 1. Beisitzer und der 2. Vorsitzende, 2. Leiter der Finanzen und dem 2. Beisitzer im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt werden.

Sinn dieser Maßnahme ist, dass nicht jedes Jahr eine völlig neue Vereinsführung zustande kommt.

4. Die restliche Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Der Vorstandschaft obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist die Vorstandschaft berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den 1. Leiter der Finanzen vertreten.

Seite 3 von 5

Ski- und Freizeitclub Flacht 1987 e.V.

§7

Turnusgemäß wählt die Hauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Leiter der Finanzen eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§8

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Turnusgemäße Wahlen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen. Das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat gleiche Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Seite 4 von 5

Ski- und Freizeitclub Flacht 1987 e.V.

§10

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von dreiviertel der in der Jahreshauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung

Wird eine Satzung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft Helfen mit Herz e.V. (Weissach) die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Flacht, den 03.03.2018

